



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

Der Gerichtshof in 50 Fragen



Dieses von der Öffentlichkeitsarbeit erstellte Dokument ist für den Gerichtshof nicht verbindlich. Es enthält allgemeine Informationen über die Funktionsweise des Gerichtshofs.

Weitergehende Informationen bieten die von der Gerichtskanzlei erstellten Dokumente auf der Internetseite **www.echr.coe.int**.

Die Europäische Menschenrechtskonvention

1. Wann wurde die Konvention verabschiedet?

Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, besser bekannt als die „Europäische Menschenrechtskonvention“, wurde am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet und trat am 3. September 1953 in Kraft.

Die Konvention konkretisierte einige der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Rechte und schuf einen internationalen Gerichtshof mit der Kompetenz, Mitgliedsstaaten zu verurteilen, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

2. Was ist ein Protokoll zur Konvention?

Ein Protokoll zur Konvention ist ein Text, der die ursprüngliche Konvention um ein oder mehrere Rechte ergänzt oder einzelne Vorschriften verändert.

Protokolle, die die Konvention um zusätzliche Rechte erweitern, sind nur für die Staaten verbindlich, die diese unterschrieben und ratifiziert haben: ein Staat, der ein Protokoll nur unterschrieben, nicht aber ratifiziert hat, ist durch dessen Bestimmungen nicht gebunden. Bis heute wurden 14 Zusatzprotokolle verabschiedet.

3. Welche Rechte werden durch die Konvention geschützt?

Staaten, die die Konvention ratifiziert haben, auch „Mitgliedstaaten“ genannt, erkennen die in der Konvention verankerten fundamentalen bürgerlichen und politischen Rechte an und stellen sicher, dass diese nicht nur gegenüber ihren Staatsangehörigen sondern jedem, der unter ihrer Hoheitsgewalt steht, eingehalten werden.

Die Konvention garantiert insbesondere das

Recht auf Leben, das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, die Freiheit der Meinungsäußerung, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und den Schutz des Eigentums. Die Konvention verbietet insbesondere Folter und unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung, Zwangsarbeit, willkürliche oder rechtswidrige Freiheitsentziehung sowie Ungleichbehandlungen bei der Ausübung der in der Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten.

4. Entwickelt sich die Konvention weiter?

Ja. Die Konvention entwickelt sich vor allem durch die Interpretation ihrer Bestimmungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte fort. Durch seine Rechtsprechung wird die Konvention zu einem dynamischen Instrument; sie hat die bestehenden Rechte erweitert und auf Situationen angewandt, die bei der Verabschiedung der Konvention noch nicht vorhersehbar waren.

Eine Weiterentwicklung erfolgt außerdem, wenn durch Zusatzprotokolle der Konvention neue Rechte hinzugefügt werden, wie beispielsweise durch Protokoll Nr. 13 über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe, das im Juli 2003 in Kraft trat, oder durch Protokoll Nr. 12, welches ein allgemeines Diskriminierungsverbot einführte und im April 2004 in Kraft trat.

5. Müssen nationale Gerichte die Konvention anwenden?

Die Konvention ist auf nationaler Ebene anwendbar. Sie wurde in die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten, die sich zum Schutz der in der Konvention enthaltenen Rechte verpflichtet haben, integriert. Die nationalen Gerichte sind daher verpflichtet, die Konvention anzuwenden. Andernfalls

kann der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte den betroffenen Mitgliedsstaat verurteilen, wenn sich Privatpersonen über die Verletzung ihrer Rechte beschweren.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

6. Wie setzt sich der Gerichtshof zusammen?

Die Zahl der Richter des Gerichtshofs entspricht der Anzahl der Mitgliedstaaten der Konvention (momentan 47).

7. Wie werden die Richter des Gerichtshofs gewählt?

Die Richter werden von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats aus Listen mit je drei Kandidaten gewählt, die zuvor von jedem Mitgliedstaat vorgeschlagen wurden. Sie werden für einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

8. Sind die Richter wirklich unabhängig?

Obwohl die Richter jeweils für einen Vertragsstaat gewählt werden, nehmen sie ihre Aufgabe in persönlicher Eigenschaft wahr und nicht als Vertreter dieser Vertragsstaaten. Sie sind gänzlich unabhängig und dürfen keinerlei Tätigkeiten ausüben, die nicht mit ihrer Pflicht zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit vereinbar sind.

9. Treffen Richter Entscheidungen in Rechtssachen, die ihr eigenes Land betreffen?

Der „nationale Richter“ gehört immer derjenigen Kammer (7 Richter) oder der Großen Kammer (17 Richter) an, die über die Rechtssache entscheidet.

10. Was ist und wie funktioniert die Kanzlei des Gerichtshofs?

Die Kanzlei umfasst den Mitarbeiterstab, der den Gerichtshof rechtlich und administrativ in seiner rechtsprechenden Tätigkeit unterstützt. Sie setzt sich aus Juristen, administrativem und technischem Personal sowie Übersetzern zusammen.

11. Über welche finanziellen Mittel verfügt der Gerichtshof?

Die Kosten des Gerichtshofs werden vom Europarat getragen, dessen Budget aus Beiträgen der Mitgliedstaaten finanziert wird. Die Höhe der jeweiligen Beiträge richtet sich nach der Bevölkerungszahl und dem Bruttoinlandsprodukt des jeweiligen Staates.

Im Jahr 2009 belief sich der Haushalt des Gerichtshofs auf etwas über 56 Millionen Euro. Aus ihm werden die Gehälter der Richter und der sonstigen Mitarbeiter sowie die allgemeinen Betriebskosten (EDV, Reisen, Übersetzungen, Dolmetscher, Publikationen, Repräsentationskosten, Prozesskostenhilfe, Untersuchungsmissionen usw.) bestritten.

12. Kann die Zusammensetzung des Gerichtshofs bei unterschiedlichen Fällen variieren?

Ja. Der Gerichtshof verhandelt in drei verschiedenen Hauptformationen.

Offensichtlich unzulässige Beschwerden werden von einem mit drei Richtern besetzten Ausschuss entschieden. Dieser trifft einstimmig eine Unzulässigkeitsentscheidung.

Eine Beschwerde kann auch einer Kammer mit sieben Richtern zugewiesen werden. Diese entscheidet durch Mehrheitsentscheidung, in der Regel gleichzeitig über die Zulässigkeit und die Begründetheit einer Beschwerde.

In Ausnahmefällen entscheidet die Große Kammer mit 17 Richtern über eine

Rechtssache, entweder wenn diese von einer Kammer an sie abgegeben wurde oder nach einem erfolgreichen Antrag der Parteien auf Verweisung an die Große Kammer.

Die große Mehrheit der Urteile wird von Kammern erlassen.

13. Was ist der Unterschied zwischen einer Kammer und einer Sektion?

Sektionen sind Verwaltungseinheiten, während Kammern juristische Spruchkörper des Gerichtshofs innerhalb einer Sektion sind.

Der Gerichtshof verfügt über fünf Sektionen, in denen Kammern gebildet werden. In jeder Sektion gibt es einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten sowie mehrere Richter.

14. Wie sind die Kammern und die Große Kammer zusammengesetzt?

Eine Kammer besteht aus dem Präsidenten der Sektion, der die Beschwerde zugewiesen wurde, dem für den als Partei beteiligten Konventionsstaat gewählten Richter („nationaler Richter“) sowie fünf weiteren Richtern, die vom Sektionspräsidenten im Rotationsverfahren bestellt werden.

Die Große Kammer setzt sich aus dem Präsidenten und dem Vize-Präsidenten des Gerichtshofs, dem Sektionspräsidenten und dem nationalen Richter sowie weiteren Richtern zusammen, die durch Los bestimmt werden. Wenn eine Rechtssache an die Große Kammer verwiesen wird, sind diejenigen Richter ausgeschlossen, die mit dem Fall bereits in der Kammer befasst waren.

15. Wann entscheidet die Große Kammer über eine Rechtssache?

Die Große Kammer kann auf zwei unterschiedlichen Wegen mit einem Fall befasst werden: durch Abgabe oder durch Verweisung.

Nachdem eine Kammer ein Urteil erlassen hat, können die Parteien eine Verweisung

der Rechtssache an die Große Kammer beantragen. Solchen Anträgen wird nur in Ausnahmefällen stattgegeben. Ein Ausschuss von Richtern der Großen Kammer entscheidet, ob der Fall tatsächlich zur erneuten Prüfung an die Große Kammer verwiesen werden soll.

Beschwerden können auch von einer Kammer an die Große Kammer abgegeben werden, was ebenfalls nur in Ausnahmefällen geschieht. Eine Abgabe an die Große Kammer ist dann möglich, wenn der Fall eine schwerwiegende Frage der Auslegung der Konvention aufwirft oder wenn die Gefahr besteht, dass die Entscheidung zu einer Abweichung von einem früheren Urteil des Gerichtshofs führt.

16. Kann ein Richter es ablehnen über eine Beschwerde zu entscheiden?

Ja. Richter müssen sogar davon Abstand nehmen, eine Beschwerde zu behandeln, mit der sie zuvor in anderer Eigenschaft befasst waren. In diesem Fall erklärt sich der Richter für befangen und wird durch einen anderen Richter des Gerichtshofs oder, im Falle des nationalen Richters, durch einen ad hoc Richter ersetzt.

17. Was ist ein ad hoc Richter?

Ein ad hoc Richter wird von der jeweils betroffenen Regierung bestimmt, wenn der nationale Richter sich nicht mit einem Fall befassen kann, weil er verhindert, befangen oder freigestellt ist.

18. Wann ist der Gerichtshof zuständig?

Der Gerichtshof wird nicht von Amts wegen tätig. Er kann geltend gemachte Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention nur im Rahmen von Individual- oder Staatenbeschwerden überprüfen.

Das Verfahren vor dem Gerichtshof

19. Wer kann eine Beschwerde beim Gerichtshof einreichen?

Die Konvention unterscheidet zwischen zwei Beschwerdeformen: Individualbeschwerden, die von jeder natürlichen oder juristischen Person, Personenvereinigung oder nichtstaatlichen Organisation mit der Behauptung einer Verletzung der Konventionsrechte erhoben werden können, und Staatenbeschwerden, die von einem Konventionsstaat gegen einen anderen Konventionsstaat angestrengt werden.

Seit Schaffung des Gerichtshofs wurden die meisten Beschwerden von Privatpersonen erhoben, die ihre Fälle mit der Behauptung einer oder mehrerer Konventionsverletzungen direkt vor den Gerichtshof gebracht haben.

20. Gegen wen kann eine Beschwerde erhoben werden?

Beschwerden müssen sich gegen einen oder mehrere Staaten richten, die die Konvention ratifiziert haben. So sind beispielsweise alle Beschwerden gegen Drittstaaten oder Privatpersonen unzulässig.

21. Wie wendet man sich an den Gerichtshof?

Eine Beschwerde kann direkt von einer Privatperson eingelegt werden. Eine anwaltliche Vertretung ist für die Verfahrenseinleitung nicht notwendig. Es ist ausreichend ein vollständig ausgefülltes Beschwerdeformular mit den erforderlichen Dokumenten an den Gerichtshof zu schicken. Die darauf erfolgende Registrierung einer Beschwerde durch den Gerichtshof bedeutet allerdings nicht, dass diese auch für zulässig

erklärt oder in der Sache Erfolg haben wird. Das Konventionssystem ermöglicht einen „einfachen“ Zugang zum Gerichtshof, damit jede Privatperson den Gerichtshof anrufen kann, auch wenn sie in einer entlegenen Region eines Mitgliedstaates lebt oder mittellos ist. Aus diesem Grund erhebt der Gerichtshof auch keine Verfahrensgebühren.

22. Was ist der Unterschied zwischen einer Individual- und einer Staatenbeschwerde?

Die meisten Beschwerden, die vor dem Gerichtshof erhoben werden, sind von Privatpersonen erhobene Individualbeschwerden. Auch ein Staat kann gegen einen anderen Konventionsstaat Beschwerde einlegen: insofern spricht man von einer Staatenbeschwerde.

23. Muss man sich in einem Verfahren vor dem Gerichtshof von einem Rechtsanwalt vertreten lassen?

Zu Beginn des Verfahrens ist eine anwaltliche Vertretung nicht zwingend notwendig; jedermann kann seine Sache direkt vor den Gerichtshof bringen. Allerdings wird die Vertretung durch einen Rechtsanwalt dann erforderlich, wenn der Gerichtshof die Rechtssache der beschwerdegegnerischen Regierung zur Stellungnahme zugestellt hat. Ab diesem Verfahrensstadium kann dem Beschwerdeführer gegebenenfalls Prozesskostenhilfe gewährt werden.

24. Wer ist zur Stellungnahme vor dem Gerichtshof befugt?

Es gibt keine Liste von Rechtsanwälten, die zum Vortrag vor dem Gerichtshof befugt sind. Ein Beschwerdeführer kann vielmehr von jedem Rechtsanwalt, der in einem der Mitgliedstaaten zugelassen ist oder durch jede andere, vom Kammerpräsidenten autorisierte Person, vertreten werden.

25. In welche Abschnitte gliedert sich ein Verfahren vor dem Gerichtshof?

Es gibt zwei Hauptabschnitte während eines Verfahrens vor dem Gerichtshof: die Zulässigkeitsprüfung und die Begründetheitsprüfung, in der die eigentliche inhaltliche Prüfung der Beschwerde erfolgt. Die Beschwerden werden in mehreren Schritten bearbeitet und erledigt.

Ein Ausschuss kann eine Beschwerde einstimmig für unzulässig erklären. Gegen diese Entscheidung gibt es kein Rechtsmittel. Anderenfalls stellt eine Kammer der betroffenen Regierung die Beschwerde zur Stellungnahme zu. Beide Parteien erhalten die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme. Nach Eingang der Stellungnahmen entscheidet der Gerichtshof, ob es erforderlich ist, in der Rechtssache eine öffentliche mündliche Verhandlung anzuberaumen, was allerdings im Verhältnis zur Anzahl der Beschwerden die Ausnahme bleibt. Schließlich erlässt die Kammer ein Urteil. Dieses wird nach Ablauf einer dreimonatigen Frist rechtskräftig, innerhalb derer der Beschwerdeführer oder die Regierung die Verweisung an die Große Kammer zur erneuten Verhandlung beantragen kann.

Wenn der Antrag auf Verweisung vom Ausschuss der Großen Kammer angenommen wurde, wird die Rechtssache erneut geprüft; gegebenenfalls findet eine mündliche Verhandlung statt. Das Urteil der Großen Kammer ist unanfechtbar.

26. Welche Zulässigkeitsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Beschwerden müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um vom Gerichtshof für zulässig erklärt zu werden. Ansonsten können die Beschwerdepunkte der Sache nach nicht überprüft werden.

Der Gerichtshof kann sich nur mit

einer Beschwerde befassen, wenn der Beschwerdeführer zuvor alle nationalen Rechtsmittel erschöpft hat. Das bedeutet, dass im Fall von Individualbeschwerden der innerstaatliche Rechtsweg bis zur höchstmöglichen Instanz beschritten worden sein muss. Auf diese Weise wird dem Staat die Möglichkeit eingeräumt, die gerügte Rechtsverletzung selbst innerhalb des nationalen Rechtssystems zu beseitigen. Die Beschwerde muss sich auf eines oder mehrere der in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Rechte beziehen. Andere Rechtsverletzungen kann der Gerichtshof nicht prüfen. Beschwerden sind sechs Monate nach der letzten innerstaatlichen Entscheidung, d.h. regelmäßig der Entscheidung des letztinstanzlichen nationalen Gerichts, beim Gerichtshof einzureichen.

Der Beschwerdeführer muss persönlich und unmittelbar Opfer einer Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention sein.

Selbstverständlich können nur Beschwerden gegen einen oder mehrere Konventionsstaaten, nicht aber gegen Drittstaaten oder natürliche Personen, erhoben werden.

27. Können Nichtregierungsorganisationen und Staaten an Verfahren mitwirken?

Ja, sowohl Nichtregierungsorganisationen als auch Staaten können Beschwerden einreichen. Der Präsident des Gerichtshofs kann ihnen auch erlauben, als Drittbeteiligte am Verfahren teilzunehmen.

28. Was ist ein Drittbeteiligter?

Der Präsident des Gerichtshofs kann jeder betroffenen Person, die nicht Beschwerdeführer ist, oder jedem anderen Mitgliedstaat, der in dem Verfahren

nicht Partei ist, erlauben, am Verfahren teilzunehmen. Dies wird als Drittbeteiligung bezeichnet.

Diese Person oder dieser Staat darf schriftliche Stellungnahmen einreichen und an den öffentlichen Verhandlungen teilnehmen.

29. Kann der Gerichtshof Sachverständige ernennen und Zeugenbeweise erheben?

Ja. In Ausnahmefällen darf der Gerichtshof Maßnahmen zur Tatsachenfeststellung anordnen und auch in einzelne Staaten reisen, um dort den Sachverhalt eines konkreten Falles aufzuklären. Die Delegation des Gerichtshofs kann dann Zeugen vernehmen und vor Ort Ermittlungen durchführen.

Mitunter ernennt der Gerichtshof Sachverständige, wie zum Beispiel Ärzte, die einen inhaftierten Beschwerdeführer untersuchen sollen.

30. Führt der Gerichtshof öffentliche Verhandlungen durch?

Das Verfahren vor dem Gerichtshof wird grundsätzlich schriftlich geführt. Gelegentlich ordnet der Gerichtshof allerdings auch öffentliche mündliche Verhandlungen an.

Mündliche Verhandlungen finden im Gerichtssaal des Gerichtshofs im „Human Rights Building“ in Straßburg statt. Sie sind öffentlich, sofern nicht der Präsident der Kammer oder der Großen Kammer eine andere Entscheidung trifft. Die Presse und die Öffentlichkeit dürfen die Verhandlungen grundsätzlich besuchen; sie müssen sich lediglich am Eingang ausweisen.

Alle Verhandlungen werden gefilmt und am selben Tag ab 14.30 Uhr (Ortszeit) auf der Internetseite des Gerichtshofs ausgestrahlt.

31. Was sind prozessuale Einreden?

Prozessuale Einreden sind Stellungnahmen der beschwerdegegnenden Regierung, in

denen die Unzulässigkeit der Beschwerde geltend gemacht wird.

32. Was ist eine gütliche Einigung?

Eine gütliche Einigung ist eine Vereinbarung der Parteien, das mit einer Beschwerde eingeleitete Verfahren zu beenden. Wenn die betroffenen Parteien das Verfahren auf diese Weise beenden, bedeutet das regelmäßig, dass der Staat dem Beschwerdeführer eine bestimmte Entschädigungssumme zahlt. Genehmigt der Gerichtshof den Inhalt der Einigung, nachdem er sich vergewissert hat, dass die Einigung auf Grundlage der Achtung der Menschenrechte erfolgte, so streicht er die Rechtssache aus dem Register.

Der Gerichtshof versucht stets, eine gütliche Einigung der Parteien zu erleichtern. Wenn keine Einigung erzielt wird, führt der Gerichtshof das Verfahren fort und prüft die Begründetheit der Beschwerde.

33. Kann der Gerichtshof vorläufige Maßnahmen anordnen?

Nach Eingang einer Beschwerde kann der Gerichtshof vorläufige Maßnahmen empfehlen, die ein Staat ergreifen sollte, während der Gerichtshof die Beschwerde prüft. Typischerweise handelt es sich hierbei um Anordnungen, mit denen vom Staat ein Unterlassen bestimmter Handlungen verlangt wird, so etwa in Ausweisungsfällen, bei denen dem Ausgewiesenen der Tod oder Folter droht.

34. Sind die Beratungen öffentlich?

Nein, der Gerichtshof berät in nichtöffentlicher Sitzung, und die Beratungen bleiben geheim.

35. Haben Staaten jemals die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof verweigert?

Es gab Fälle, in denen Staaten es unterlassen oder sich gar geweigert haben,

dem Gerichtshof die zur Prüfung der Beschwerde erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen kann der Gerichtshof den Staat wegen Verletzung von Artikel 38 der Konvention verurteilen (Pflicht der Staaten, die zur Entscheidungsfindung notwendige Unterstützung zu gewähren).

36. Wie lange dauern die Verfahren vor dem Gerichtshof üblicherweise?

Es ist unmöglich, Angaben zur Verfahrensdauer zu machen.

Der Gerichtshof ist bemüht, sich innerhalb von drei Jahren mit der Beschwerde zu befassen. Manche Verfahren dauern jedoch länger, manche kürzer.

Die Verfahrensdauer variiert von Fall zu Fall. Sie hängt von ganz unterschiedlichen Faktoren ab, etwa der Besetzung des Gerichts, der Sorgfalt, mit der die Parteien dem Gerichtshof die sachdienlichen Informationen zur Verfügung stellen, der Anordnung einer mündlichen Verhandlung oder der Verweisung eines Falles an die Große Kammer.

Manche Beschwerden können als dringend eingestuft und vorrangig behandelt werden. Dies betrifft vor allem Fälle, in denen der Beschwerdeführer behauptet, dass er der unmittelbaren Gefahr einer körperlichen Misshandlung ausgesetzt ist.

Die Entscheidungen und Urteile des Gerichtshofs

37. Was ist der Unterschied zwischen einer Entscheidung und einem Urteil?

Eine Entscheidung wird gewöhnlich von einem Ausschuss oder einer Kammer des Gerichtshofs erlassen. Sie betrifft nur die Zulässigkeit und nicht die Begründetheit des

Falles. Eine Kammer prüft häufig gleichzeitig die Zulässigkeit und die Begründetheit; sie fällt dann ein Urteil.

38. Sind Staaten an gegen sie ergangene Urteile gebunden?

Urteile, in denen eine Konventionsverletzung festgestellt wird, binden die betroffenen Mitgliedstaaten. Diese sind verpflichtet, die Urteile umzusetzen. Das Ministerkomitee des Europarats hat die Aufgabe, die Umsetzung der Urteile zu überwachen und sicherzustellen, dass die zugesprochenen Entschädigungszahlungen an die Beschwerdeführer erfolgen.

39. Kann gegen Urteile Berufung eingelegt werden?

Unzulässigkeitsentscheidungen der Ausschüsse und Kammern sowie Urteile der Großen Kammer sind endgültig. Gegen sie kann keine Berufung eingelegt werden. Nach dem Urteil einer Kammer haben die Parteien hingegen drei Monate Zeit, die Verweisung der Beschwerde an die Große Kammer zur erneuten Prüfung zu beantragen. Über den Verweisungsantrag entscheidet ein Richterausschuss der Großen Kammer.

40. Wie werden die Urteile des Gerichtshofs vollstreckt?

Wird ein endgültiges Urteil verkündet, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wird, leitet der Gerichtshof die Akte dem Ministerkomitee des Europarates zu. Dieses berät mit dem betroffenen Staat und der für die Urteilsvollstreckung zuständigen Abteilung des Europarates, wie das Urteil umzusetzen ist und wie künftige Konventionsverletzungen zu vermeiden sind. Sofern notwendig, werden von dem betroffenen Staat daraufhin konkrete oder allgemeine Maßnahmen, insbesondere Gesetzesänderungen, vorgenommen.

41. Welche Folgen hat ein Urteil, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wird?

Wenn eine Konventionsverletzung festgestellt wird, muss der betroffene Staat darauf achten, dass derartige Verstöße in Zukunft nicht mehr auftreten, andernfalls kann der Gerichtshof weitere Urteile gegen diesen Staat erlassen. In einigen Fällen kann der Staat gehalten sein, seine Gesetzgebung zu ändern, damit sie den Anforderungen der Konvention entspricht.

42. Was ist eine gerechte Entschädigung?

Stellt der Gerichtshof im Fall einer Verletzung der Konvention zudem fest, dass der Beschwerdeführer einen Schaden erlitten hat, gewährt er ihm eine gerechte Entschädigung, d.h. eine Geldsumme als Schadensausgleich. Das Ministerkomitee des Europarates stellt sicher, dass jede zugesprochene Summe auch tatsächlich an den Beschwerdeführer gezahlt wird.

43. Was ist ein „pilot case“ (Musterverfahren)?

In den letzten Jahren hat der Gerichtshof ein neues Verfahren entwickelt, um die Vielzahl von anhängigen Verfahren bewältigen zu können, die den gleichen Beschwerdegegenstand zum Inhalt haben. In diesen sog. „systemischen Fällen“ ist das nationale Recht konventionswidrig ausgestaltet.

Der Gerichtshof hat daher kürzlich ein Verfahren eingeführt, in dem eine oder mehrere Beschwerden dieser Art geprüft werden, während die übrigen Beschwerden zurückgestellt werden. Sobald die Entscheidung in dem Musterverfahren gefällt ist, fordert der Gerichtshof die betroffene Regierung auf, ihre nationale Gesetzgebung den Anforderungen der

Konvention entsprechend zu reformieren, und bezeichnet die hierfür notwendigen allgemeinen Maßnahmen. Anschließend entscheidet der Gerichtshof über die anderen Beschwerden.

44. Was ist ein Sondervotum?

Jeder Richter, der an der Prüfung der Rechtssache mitgewirkt hat, ist berechtigt, dem Urteil ein Votum mit seiner eigenen Meinung beizufügen. In diesem Votum legt er üblicherweise dar, warum er sich der Mehrheitsmeinung anschließt (zustimmendes Sondervotum) oder warum er sie ablehnt (abweichendes Sondervotum).

Die Arbeit des Gerichtshofs

45. Wie viele Beschwerdesachen werden jedes Jahr beim Gerichtshof eingereicht?

Der Gerichtshof ist ein Opfer seines eigenen Erfolgs: Über 30.000 neue Beschwerden werden jedes Jahr neu eingereicht. Die Beachtung, die einzelne Urteile des Gerichtshofs regelmäßig finden, sowie die wachsende Anerkennung seiner Arbeit bei den Bürgern der Mitgliedstaaten beeinflussen in erheblichem Maße die Anzahl der eingelegten Beschwerden.

46. Welche Konventionsrechte sind meistens betroffen?

In ungefähr der Hälfte aller Urteile, die der Gerichtshof seit seiner Errichtung gefällt hat, stellte er eine Verletzung von Artikel 6 der Konvention hinsichtlich der Fairness und der Länge des Verfahrens fest. Insgesamt betreffen 64% aller Konventionsverletzungen entweder Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) oder Artikel 1 des 1.

Zusatzprotokolls (Schutz des Eigentums). In weiteren 8 % der Fälle hat der Gerichtshof eine schwerwiegende Verletzung von Artikel 2 und 3 der Konvention (Recht auf Leben und Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) festgestellt.

47. Sind vorläufige Maßnahmen wirklich effektiv?

Während die Staaten nahezu immer die vom Gerichtshof bezeichneten vorläufigen Maßnahmen befolgen, weigern sich einzelne Staaten hin und wieder, Aufforderungen des Gerichtshofs nachzukommen. Diese Staaten riskieren, dass der Gerichtshof eine Verletzung ihrer Verpflichtungen aus Artikel 34 (Recht auf Individualbeschwerde) feststellt.

48. Befasst sich der Gerichtshof auch mit gesellschaftspolitisch umstrittenen Fragen?

Der Gerichtshof musste sich selbstverständlich auch mit Fragen auseinandersetzen, die nicht vorherzusehen waren, als die Konvention im Jahre 1950 unterzeichnet wurde. In den letzten 50 Jahren hat der Gerichtshof Entscheidungen zu zahlreichen gesellschaftspolitisch umstrittenen Themen erlassen, wie etwa Abtreibungsfragen, Beihilfe zur Selbsttötung, Leibesvisitationen, Haussklaverei, das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung bei anonymer Geburt, das Tragen von islamischen Kopftüchern in Schulen und Universitäten, Schutz journalistischer Quellen, Diskriminierung von Roma und ökologische Anliegen.

Die Zukunft des Gerichtshofs

49. Worum geht es im 14. Zusatzprotokoll?

Das 14. Zusatzprotokoll soll die langfristige Arbeitsfähigkeit des Gerichtshofs

gewährleisten, indem die Verfahren zur Einteilung und Bearbeitung der Beschwerden optimiert werden. Es sieht insbesondere neue Richterbesetzungen für die einfachsten Fälle, ein neues Zulässigkeitskriterium (das des „bedeutenden Nachteils“) sowie die Verlängerung der Dienstzeit der Richter auf neun Jahre ohne Möglichkeit der Wiederwahl vor.

Das Protokoll wird in Kraft treten, sobald es von allen Vertragsstaaten der Konvention unterzeichnet ist (bis zum heutigen Tag haben 46 von 47 Vertragsstaaten das 14. Zusatzprotokoll ratifiziert).

50. Welche Reformpläne existieren darüber hinaus?

Unabhängig von der Umsetzung des 14. Zusatzprotokolls besteht Einigkeit über weiteren Reformbedarf. Ein Weisenrat, bestehend aus bedeutenden Juristen, legte dem Ministerkomitee des Europarates daher im Januar 2006 einen Bericht vor, in dem er zusätzliche Reformschritte empfahl. So soll ein neuer Mechanismus zur Aussortierung offensichtlich aussichtsloser Beschwerden sowie ein Statut zu einzelnen Aspekten der Organisation und Arbeitsweise des Gerichtshofs erarbeitet werden, das in Zukunft flexibler an neue Umstände angepasst werden könnte als die Konvention als internationales Vertragswerk. Der Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarats prüft die einzelnen Vorschläge. Gleichzeitig hat dieser Ausschuss eigene Vorschläge erarbeitet, die es dem Gerichtshof erlauben, einzelne verfahrensrechtliche Instrumente des 14. Zusatzprotokolls bereits vor dessen Inkrafttreten anzuwenden. Danach kann der Gerichtshof in Einzelrichterbesetzung Unzulässigkeitsentscheidungen erlassen. Auf der nächsten Ebene würden Ausschüsse mit drei Richtern tätig werden.

Vorläufige Version (September 2009)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Europarat
Allée des droits de l'homme
67075 Straßburg-Cedex
Frankreich

www.echr.coe.int

www.echr.coe.int



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME